

Stand:
SKR: 1.XXXX



Gemeinde Stäfa

Erlass / Fassung vom 28. Juni 2019

Reglement über die amtlichen Publikationen

(Publikationsreglement, PublikationsR)

(vom ...)

Inhalt

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Rechtswirkungen der Publikation	4
Art. 5	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
Art. 6	Gebühren	5
II.	Amtliche Publikationen	5
Art. 7	Amtliche Publikationsorgane	5
Art. 8	Art der Publikation	6
Art. 9	Unveränderbarkeit	6
Art. 10	Zeitpunkt der Veröffentlichung	6
Art. 11	Differenzen	7
Art. 12	Internetseite staefa.ch	7
Art. 13	Behördenverzeichnis	7
Art. 14	Register der Interessenbindungen	8
Art. 15	Zürichsee-Zeitung	8
Art. 16	Amtsblatt	8
Art. 17	Ausserordentliche Publikation	9
III.	Sammlung des kommunalen Rechts (SKR)	9
Art. 18	Gegenstand der kommunalen Sammlung	9
Art. 19	Ordnung der Rechtssammlung	10
Art. 20	Publikation der kommunalen Sammlung	11
Art. 21	Wirkung der kommunalen Sammlung	11
Art. 22	Führung der kommunalen Sammlung	11
Art. 23	Meldung von Erlassen	12
IV.	Schlussbestimmungen	12
Art. 24	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 25	Inkrafttreten	12

Reglement über die amtlichen Publikationen

(Publikationsreglement, PublikationsR)

(vom)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 7 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015
sowie auf Art. 29 Ziff. 9 der Gemeindeordnung der Politischen Ge-
meinde Stäfa vom 22. September 2013

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

¹ Zweck dieses Reglements ist die rechtswirksame Publikation von Erlassen, allgemeinverbindlichen und anderen Beschlüssen, Wahlergebnissen und anderen, amtlich zu publizierenden Texten.

² Mit diesem Reglement werden die amtlichen Publikationsorgane der Politischen Gemeinde Stäfa bestimmt.

³ Es regelt weiter Ordnung und Aufbau der Sammlung des Rechts der Politischen Gemeinde Stäfa.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für den gesamten Bereich der Politischen Gemeinde Stäfa und ihre Behörden sowie deren Verwaltungen.

Art. 3 Rechtswirkungen der Publikation

¹ Erlasse und allgemeinverbindliche Beschlüsse gelten rechtsverbindlich nur, wenn sie nach § 7 des Gemeindegesetzes und nach den Bestimmungen dieses Reglements publiziert worden sind. Dabei ist die elektronische Fassung massgebend.

² Ist ein amtlicher Text nach diesem Reglement publiziert worden, gilt er als bekannt.

Art. 4 Verantwortlichkeit

Wer die Publikation eines Texts in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Publikation verantwortlich.

Art. 5 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

¹ Für die Publikation mit elektronischen Mitteln gilt die Verordnung des Regierungsrats des Kantons Zürich gemäss § 7 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

2 Publikationen dürfen Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Publikation notwendig ist.

Art. 6 Gebühren

1 Die Einsichtnahme in amtliche Texte, deren Abgabe in Einzelfällen in Papierform sowie deren Herunterladen aus dem Internet ist kostenlos, soweit es sich um die amtlichen Publikationsorgane gemäss Art. 7 lit. a handelt.

2 Zusätzliche Dienstleistungen sind nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung kostenpflichtig, soweit nicht übergeordnetes Recht die Unentgeltlichkeit festlegt.

II. AMTLICHE PUBLIKATIONEN

Art. 7 Amtliche Publikationsorgane

Amtliche Texte der Politischen Gemeinde Stäfa werden rechtswirksam in folgenden Organen publiziert:

- a. von der Gemeinde herausgegeben:
 - Offizielle Internetseite www.staefa.ch
 - Behördenverzeichnis
 - Register über die Interessenbindungen
 - Sammlung des kommunalen Rechts (SKR)

- b. von Dritten herausgegeben:
 - Zürichsee-Zeitung, Ausgabe mit Bezirk Meilen
 - Amtsblatt des Kantons Zürich

Art. 8 Art der Publikation

- 1 Die amtlichen Texte werden in der Regel einmalig publiziert.
- 2 Die rechtswirksame Publikation erfolgt unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften ausschliesslich in der Zürichsee-Zeitung und auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde.
- 3 Wenn amtliche Texte in mehr als einem Publikationsorgan veröffentlicht werden, erscheinen sie dort gleichzeitig und gleichlautend.
- 4 Die Publikation enthält in der Regel den vollen, zu publizierenden Text. In besonderen Fällen und wo gesetzlich zulässig, kann sich die Publikation auf eine Verweisung auf eine andere Fundstelle oder auf eine in Papierform einsehbare Aktenaufgabe beschränken.
- 5 Bei nur in Papierform stattfindenden Publikationen oder Aktenauflagen ist der amtliche Text auf Wunsch und wo technisch möglich elektronisch abzugeben. Die Abgabe ist kostenlos.

Art. 9 Unveränderbarkeit

Die elektronischen Publikationen werden zur Gewährleistung der Unveränderbarkeit im Format PDF/A erstellt und mit einer digitalen Signatur versehen. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 1.

Art. 10 Zeitpunkt der Veröffentlichung

Amtliche Publikationen werden jeweils am Freitag bis spätestens 17 Uhr auf der offiziellen Internetseite aufgeschaltet.

Art. 11 Differenzen

Bei Differenzen zwischen Publikationen in verschiedenen Publikationsorganen gelten jene als richtig, die von der Gemeinde Stäfa selber herausgegeben werden (Art. 7 lit. a) und innerhalb dieser Gruppe die elektronische Version.

Art. 12 Internetseite staefa.ch

¹ Im Internet unter der Adresse staefa.ch werden alle amtlichen Texte publiziert, deren Publikation gesetzlich vorgeschrieben ist.

² Weitere amtliche Texte sowie solche ohne rechtliche Wirkungen können auf der Internetseite publiziert werden, wenn daran ein öffentliches kommunales Interesse besteht.

³ Die Publikation mit elektronischen Mitteln wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Art. 13 Behördenverzeichnis

¹ Das Behördenverzeichnis informiert über die vom Volk gewählten Behörden und deren personelle Besetzung sowie über die vom Gemeinderat unter seiner Verantwortung eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen.

² Das Behördenverzeichnis wird im Internet publiziert und auf Wunsch elektronisch oder in Papierform abgegeben.

³ Aus den Eintragungen im Behördenverzeichnis können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.

Art. 14 Register der Interessenbindungen

¹ Das Register der Interessenbindungen informiert über die Interessenbindungen der Mitglieder von Behörden, die durch das Volk gewählt werden, und den Schreiberinnen und Schreibern solcher Behörden.

² Die Einzelheiten der Offenlegung von Interessenbindungen werden durch ein separates Reglement des Gemeinderats geordnet.

³ Aus den Eintragungen in diesem Register können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.

Art. 15 Zürichsee-Zeitung

¹ In der Zürichsee-Zeitung werden alle amtlichen Texte publiziert, deren Publikation gesetzlich vorgeschrieben ist. Ihre Publikation findet in der Regel zeitgleich zur Publikation auf der Internetseite statt.

² Weitere Texte können im Sinne von und gemäss Art. 12 Abs. 2 dieses Reglements in der Zürichsee-Zeitung publiziert werden.

Art. 16 Amtsblatt

Im Amtsblatt des Kantons Zürich werden die amtlichen Texte publiziert, deren Publikation gesetzlich im Amtsblatt vorgeschrieben ist.

Art. 17 Ausserordentliche Publikation

1 Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise publiziert werden, wenn dies zur Wahrung der beabsichtigten Wirkung der Publikation, wegen Dringlichkeit oder wegen ausserordentlichen Umständen nötig ist.

2 Sie kann in solchen Fällen in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

- a. auf einer anderen Internetseite der Gemeinde,
- b. über Radio und Fernsehen,
- c. durch Medienmitteilungen,
- d. durch Rundschreiben und andere Formen der Mitteilung an die vom Text betroffenen Personen, sofern diese persönlich bestimmbar sind,
- e. durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Gebieten, wenn der Text nur örtliche Geltung hat,
- f. durch direkte Eröffnung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Texts.

III. SAMMLUNG DES KOMMUNALEN RECHTS (SKR)

Art. 18 Gegenstand der kommunalen Sammlung

1 In die Sammlung kommunalen Rechts werden aufgenommen:

- a. die Gemeindeordnung,
- b. Erlasse und Anordnungen, die von der Gemeindeversammlung oder an einer Urnenabstimmung beschlossen worden sind,
- c. Erlasse und Anordnungen von Behörden, die Rechtsetzungsbefugnis haben,
- d. die rechtsetzenden Vereinbarungen mit dem Kanton, Gemeinden, Zweckverbänden und anderen Organisationen,

2 Weitere Beschlüsse, Vereinbarungen und Verträge können in die Sammlung des kommunalen Rechts aufgenommen werden, wenn dazu ein kommunales Interesse besteht.

3 Die kommunale Sammlung enthält insbesondere:

- die einzelnen Erlasse im vollen Wortlaut,
- die Details der einzelnen Erlasse,
- eine Übersicht über die gültigen Erlasse,
- ein Verzeichnis über die Abkürzungen der Erlasse.

Art. 19 Ordnung der Rechtssammlung

1 Die Sammlung des kommunalen Rechts ist nach Sachgebieten geordnet und systematisch aufgebaut. Sie lehnt sich der Systematik der Offiziellen Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Kantons Zürich an.

2 Im kommunalen Recht werden in der Regel und unter Vorbehalt übergeordneten Rechts die folgenden Hierarchiestufen unterschieden:

- a. Verordnungen sind Rechtssätze, die durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung erlassen werden (Gemeindeerlasse im Sinne von § 4 Abs. 2 GG).
- b. Reglemente sind Rechtssätze, die vom Gemeinderat oder einer anderen Behörde, welche über Rechtsetzungsbefugnis verfügt, erlassen werden (Behördenerlasse im Sinne von § 4 Abs. 3 GG).
- c. Richtlinien werden durch die in Buchstabe b. genannten Behörden erlassen und sind Verhaltensanweisungen für bestimmte Tätigkeiten oder Unterlassungen.
- d. Weisungen sind administrative Anordnungen der Leitung der Gemeindeverwaltung. Weisungen werden nicht in die kommunale Sammlung aufgenommen.

Art. 20 Publikation der kommunalen Sammlung

¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen werden in der Regel publiziert werden, sobald der Zeitpunkt des gesamten oder teilweisen Inkrafttretens feststeht und sie rechtskräftig oder zumindest anwendbar sind, spätestens aber am Vortag vor ihrem Inkrafttreten.

² Die Sammlung des kommunalen Rechts wird auf der Internetseite im Umfang gemäss Art. 18 dieses Reglements publiziert und aktuell gehalten.

Art. 21 Wirkung der kommunalen Sammlung

¹ Die Nichtaufnahme eines Erlasses in die kommunale Sammlung gemäss diesem Reglement hat keine rechtliche oder andere Wirkung.

² Massgebend für die Rechtsverbindlichkeit eines Erlasses ist die vom zuständigen Organ verabschiedete Originalfassung.

Art. 22 Führung der kommunalen Sammlung

¹ Die kommunale Sammlung wird durch die Präsidialabteilung geführt.

² Diese legt im Einzelnen Darstellung und Gestaltung kommunalen Sammlung fest.

Art. 23 Meldung von Erlassen

¹ Die Behörden mit Rechtsetzungsbefugnis melden Erlasse nach Art. 18 dieses Reglements und die zugehörigen Beschlüsse rechtzeitig zur Aufnahme in die kommunale Sammlung.

² Das Unterlassen der Meldepflicht entbindet die Präsidialabteilung in einem solchen Fall von der ordnungsgemässen Nachführungspflicht nach Art. 20 Abs. 2 dieses Reglements.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement des Gemeinderats über die Ordnung des kommunalen Rechts (ROKR) vom 28. Juni 1995 wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den in Kraft.
